



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreis Aurich  
Postfach 1480  
26584 Aurich



Bearbeitet von: Frau Dollas  
E-Mail: Meike.Dollas@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
I/20-20 21 02/1

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
32.14-10302-452 (2014)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4717

Hannover

02.07.2014

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2014;  
hier: Genehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 NKomVG sowie gemäß § 15 Abs. 6 N FAG genehmige ich auf Ihren Antrag vom 03.04.2014, hier eingegangen am 10.04.2014, und auf der Grundlage der nachgereichten Unterlagen die vom Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.03.2014 mehrheitlich beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hinsichtlich der

- in § 2 Abs. 1 festgesetzten Kreditermächtigung in Höhe von 15.969.800 €,
- in § 2 Abs. 2 festgesetzten Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung in Höhe von 3.108.000 €,
- in § 2 Abs. 3 festgesetzten Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan der Pflegeeinrichtungen - Vermögensverwaltung – in Höhe von 3.039.820 € mit der Nebenbestimmung zu Ziffer 1,
- in § 2 Abs. 4 festgesetzten Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich in Höhe von 750.000 €,



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

- in § 2 Abs. 6 festgesetzten Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden in Höhe von 150.000 €,
- in § 2 Abs. 7 festgesetzten Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Teilbereich Abfallwirtschaft in Höhe von 300.000 €,
- in § 3 Abs. 1 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.503.700 €,
- in § 4 Satz 1 festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 70.000.000 € mit der Nebenbestimmung zu Ziffer 2,
- in § 4 Satz 2 festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite durch die Sonderkasse der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 13.000.000 € mit der Nebenbestimmung zu Ziffer 3,
- in § 4 Satz 3 festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite durch die Sonderkasse der Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 800.000 € und
- in § 5 für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzten Hebesatzes der Kreisumlage.

### Nebenbestimmungen

1. Die Genehmigung der in § 2 Abs. 3 der Haushaltssatzung für Investitionen im Vermögensplan der Pflegeeinrichtungen – Vermögensverwaltung – festgesetzten Kreditaufnahmen ergeht unter der Auflage, dass die Kreditermächtigung nur bis zu einer Höhe von 1.725.000 € in Anspruch genommen werden darf.
2. Die Genehmigung des in § 4 Satz 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages für Liquiditätskredite wird bezüglich eines Teilbetrages in Höhe von 10 Mio. € befristet bis zum 28.02.2015. Ab dem 01.03.2015 dürfen Liquiditätskredite nur noch bis zu einem Gesamtbetrag von 60 Mio. € aufgenommen werden.
3. Die Genehmigung des in § 4 Satz 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag für Liquiditätskredite wird bezüglich eines Teilbetrages in Höhe 8 Mio. € befristet bis zum

28.02.2015. Ab dem 01.03.2015 dürfen Liquiditätskredite nur noch bis zu einem Gesamtbetrag von 5 Mio. € aufgenommen werden.

4. Die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 sowie die entsprechenden Entlastungen bitte ich nunmehr spätestens bis zum 31.07.2015 vorzulegen, einschließlich einer Mitteilung, wann mit den Beschlüssen für die Jahre 2012 ff. zu rechnen ist. Ich weise nochmals darauf hin, dass ein Antrag auf Genehmigung einer Haushaltssatzung als unvollständig gewertet werden kann, wenn Jahresabschlüsse nicht vorgelegt werden (vgl. Erlass des MI vom 26.10.2012, Nds. MBI. 2013, 66).
5. Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung und der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH bitte ich mir nach Erhalt vorzulegen.

## **Begründung**

### **A. Allgemeine Haushaltssituation**

Der Haushalt 2014 ist in der Planung ausgeglichen. Sowohl für das laufende Haushaltsjahr als auch für die kommenden Jahre werden im Ergebnishaushalt Überschüsse ausgewiesen. Im Finanzhaushalt stellt sich die Entwicklung entsprechend dar. Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises im Sinne des § 23 GemHKVO ist damit gegeben. Sie kann allerdings noch nicht als gesichert bezeichnet werden. Zum Einen werden nach der Finanzplanung in den nächsten Jahren vor allem die Überschüsse im Ergebnishaushalt wieder deutlich sinken, von rd. 10,3 Mio. € in diesem Jahr auf nur noch knapp 400.000 € in 2017. Zum Anderen können weitere, noch nicht berücksichtigte Belastungen des Kernhaushalts - vor allem durch die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH - nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus liegen noch keine doppelten Jahresabschlüsse vor, so dass der tatsächliche Verlauf der letzten Haushaltsjahre und der Abbau der Altfehlbeträge bislang nicht abschließend bewertet werden können. Insgesamt betrachtet erfordert die Haushalts- und Finanzlage deshalb nach wie vor eine sparsame Haushaltspolitik.

### **B. Kernhaushalt**

#### **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen**

Die mit dem festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen einhergehenden Kreditverpflichtungen stehen gem. § 120 Abs. 2 NKomVG im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises Aurich. Die Genehmigung konnte daher erteilt werden. Allerdings weise ich erneut auf

die Risiken hin, die mit der hohen und voraussichtlich weiter steigenden investiven Verschuldung des Landkreises verbunden sind.

#### Höchstbetrag für Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite wurde wie in den Vorjahren auf 70 Mio. € festgesetzt. Er ist damit auch in diesem Haushaltsjahr genehmigungspflichtig (§ 122 Abs. 2 NKomVG). Eine Senkung – wie mit meiner Haushaltsgenehmigung vom 10.07.2013 angeregt – wurde nicht vorgenommen, weil der Bedarf Ihren Angaben zufolge in dieser Höhe weiter besteht. Sie haben mir insoweit eine Liquiditätsplanung für den Kernhaushalt vorgelegt und zusätzlich auf den nach wie vor bei der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH bestehenden Bedarf hingewiesen. Dass letzterer grundsätzlich von der Klinik gGmbH selbst zu decken und deshalb auch nicht genehmigungsfähig ist, wurde in der Vergangenheit bereits ausführlich mündlich und schriftlich erörtert. Ich verweise insoweit auf die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2012 und 2013 sowie Gespräche und Schriftverkehr in Zusammenhang mit der Überschreitung des Höchstbeträgen für Liquiditätskredite im Nettoregiebetrieb Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung im Haushaltsjahr 2012. Lediglich Ihre aktuellen Überlegungen bezüglich der Erprobung eines Konzernkreditmodells für Liquiditätskredite nach § 181 NKomVG haben mich veranlasst, insoweit noch einmal von einer Versagung der Genehmigung abzusehen und als milderer Mittel eine Befristung der Genehmigung zu wählen. Dabei weise ich ausdrücklich darauf hin, dass dies keine Tendenzaussage in Bezug auf die Erfolgsaussichten eines eventuellen Antrages nach § 181 NKomVG beinhaltet. Unbefristet genehmigt wurde der Teil des Höchstbetrages, der nach der von Ihnen vorgelegten Liquiditätsplanung, unter Berücksichtigung eines Puffers, im Haushaltsjahr 2014 maximal im Kernhaushalt benötigt wird. Die Genehmigung des darüber hinausgehenden Betrages habe ich bis zum 28.02.2015 befristet. Bis dahin muss für die Sicherstellung der Liquidität der Klinik gGmbH eine Lösung gefunden, d.h. ein rechtmäßiger Zustand wiederhergestellt werden.

Unabhängig davon wiederhole ich meinen Hinweis, dass es Ziel des Landkreises Aurich bleiben muss, eine Festsetzung des Höchstbetrages im genehmigungsfreien Bereich zu erreichen.

Außerdem weise ich noch einmal darauf hin, dass die mit Haushaltsgenehmigung vom 05.10.2010, Az. 32.14 –10302-452 (2010) erteilte Auflage bezüglich der Vorlage von Liquiditätsplanungen zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Haushaltssatzung unverändert gilt. Bei einem Fehlen entsprechender Liquiditätsplanungen kann der Genehmigungsantrag als unvollständig gewertet werden.

### Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und Kreisumlage

Durch die Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen ist keine Bindungswirkung in Bezug auf die Kreditgenehmigungen der Folgejahre zu erwarten. Die Genehmigung konnte daher erteilt werden.

Der Hebesatz der Kreisumlage wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Rechtsaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung des zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und dem Landkreis verhandelten sowie vom Kreistag beschlossenen Kreisumlagehebesatzes bestehen nicht. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

### **C. Nettoregiebetrieb Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Wirtschaftsplan des Nettoregiebetriebes konnte genehmigt werden. Der Wirtschaftsplan ist ausgeglichen und der Betrieb dauernd leistungsfähig.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beim Nettoregiebetrieb aufgenommen werden dürfen, wurde in der Haushaltssatzung erneut auf 13 Mio. € festgesetzt. Wie der Kernhaushalt deckt der Nettoregiebetrieb derzeit neben seinem eigenen Bedarf unzulässigerweise auch den Liquiditätsbedarf der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH. Unter anderem deshalb überschreitet der festgesetzte Höchstbetrag den genehmigungsfreien Betrag deutlich. Dieser liegt für das Haushaltsjahr 2014 bei knapp 800.000 €. Entsprechend meiner Entscheidung zum Höchstbetrag für Liquiditätskredite im Kernhaushalt habe ich jedoch auch hier noch einmal von einer (Teil-)Versagung abgesehen und stattdessen eine Befristung ausgesprochen. Auf die Ausführungen unter B. wird insoweit verwiesen.

### **D. Nettoregiebetrieb Pflegeeinrichtungen – Vermögensverwaltung –**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wurde in der Haushaltssatzung auf 3.039.820 € festgesetzt. Darin enthalten sind Umschuldungen in Höhe von 1.314.820 €. Sie sind nicht in der Haushaltssatzung festzusetzen und bedürfen auch keiner Genehmigung (§§ 112 Abs.2 Satz 2 und § 120 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Die Inanspruchnahme des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen habe ich daher im Rahmen der Genehmigung durch eine Auflage auf den für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Anteil beschränkt.

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite wurde wie in den Vorjahren auf 800.000 € festgesetzt. Er ist erneut genehmigungspflichtig. Da der Bedarf mit einer Liquiditätsplanung nachvollziehbar belegt wurde, konnte die Genehmigung erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

  
Oppenheim